

Stadt: Kitzingen

30.07.2026



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Einzelhandelszentrum Marshall Heights“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entwurf

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Kt22-0003

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagenermittlung	4
2.1	Beschreibung des Bestandes	4
2.2	Schutzgebiete	4
2.3	Biotopkartierung	5
2.4	Artenschutzkartierung	6
2.5	Vorbelastungen	7
2.6	Wirkungen des Vorhabens	7
2.6.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.6.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3.	Verfahrenshinweise saP	8
4.	Prüfungsablauf saP	10
4.1	1. Schritt: Relevanzprüfung	10
4.2	2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort	12
4.3	3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	15
4.3.1	Prüfungsinhalt	15
4.3.2	Datengrundlagen	15
4.3.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	16
4.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	16
4.3.5	Maßnahmen	21
4.4	4. Schritt: Ausnahmeprüfung	23
5.	Zusammenfassung	25
	Abbildungsverzeichnis	26

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kitzingen plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Einzelhandelszentrum. Entstehen soll dieses im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes „Marshall Heights“ an der Levi-Strauss-Straße zur B 8 hin. Ziel ist es, die bestehende Nachfrage nach Einzelhandel / Nahversorgern vor Ort zu decken.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotop- oder sonstigen Schutzgebiete bekannt. Angrenzend verläuft ein amtlich kartiertes Biotop (Nr. 6226-0113-019, Hecken zwischen Kitzingen und Repperndorf).

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer streng geschützten Art, so liegt eine erhebliche Störung vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Die Unterlagen dienen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlichen, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.



Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Luftbild BayernAtlas Plus, © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 07.11.2023)

2. Grundlagenermittlung

2.1 Beschreibung des Bestandes

Die geplante Sondergebietsausweisung wird im Siedlungszusammenhang entwickelt. Sie befindet sich verkehrsgünstig von Würzburg über die B 8 kommend am Stadteingang nördlich der ehemaligen Marshall Heights Kaserne. Erschlossen wird das Plangebiet über die Levi-Strauss-Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches, der eine Größe von ca. 2,2 ha aufweist, befinden sich folgende Strukturen:

- Intensiv genutztes Ackerland (Wechselgrünland) (A11)
- Intensiv genutztes Grünland (G11)
- Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212)
- Tritt- und Parkrasen (G4)
- Natürliche und naturnahe vegetationsfreie/-arme Sandflächen ohne eiszeitlichen Ursprung (O421)
- Mesophiles Gebüsch/Hecke (B112)
- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten – junge Ausprägung (B311)
- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten – mittlere Ausprägung (B312)
- Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen mit hohem Versiegelungsgrad (P31)
- Sport-/Spiel-/Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad (P32)
- Sondergebiete inkl. typischer Freiräume (X3)
- Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiete inkl. typ. Freiräume (X11)
- Verkehrsfläche des Straßenverkehrs, vollversiegelt (V11)
- Rad-/Fuß- und Wirtschaftswege, versiegelt (V31)
- Rad-/Fuß- und Wirtschaftswege, befestigt (V32)
- Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (V51)

Angrenzend bzw. in der Nähe befinden sich weitere Kasernen- / Wohngebäude, ein genutztes Kindergartengebäude, sowie ein derzeit nicht genutztes Schulgebäude mit Freianlagen. Waldartig bestandene Gehölzinseln finden sich westlich und östlich.

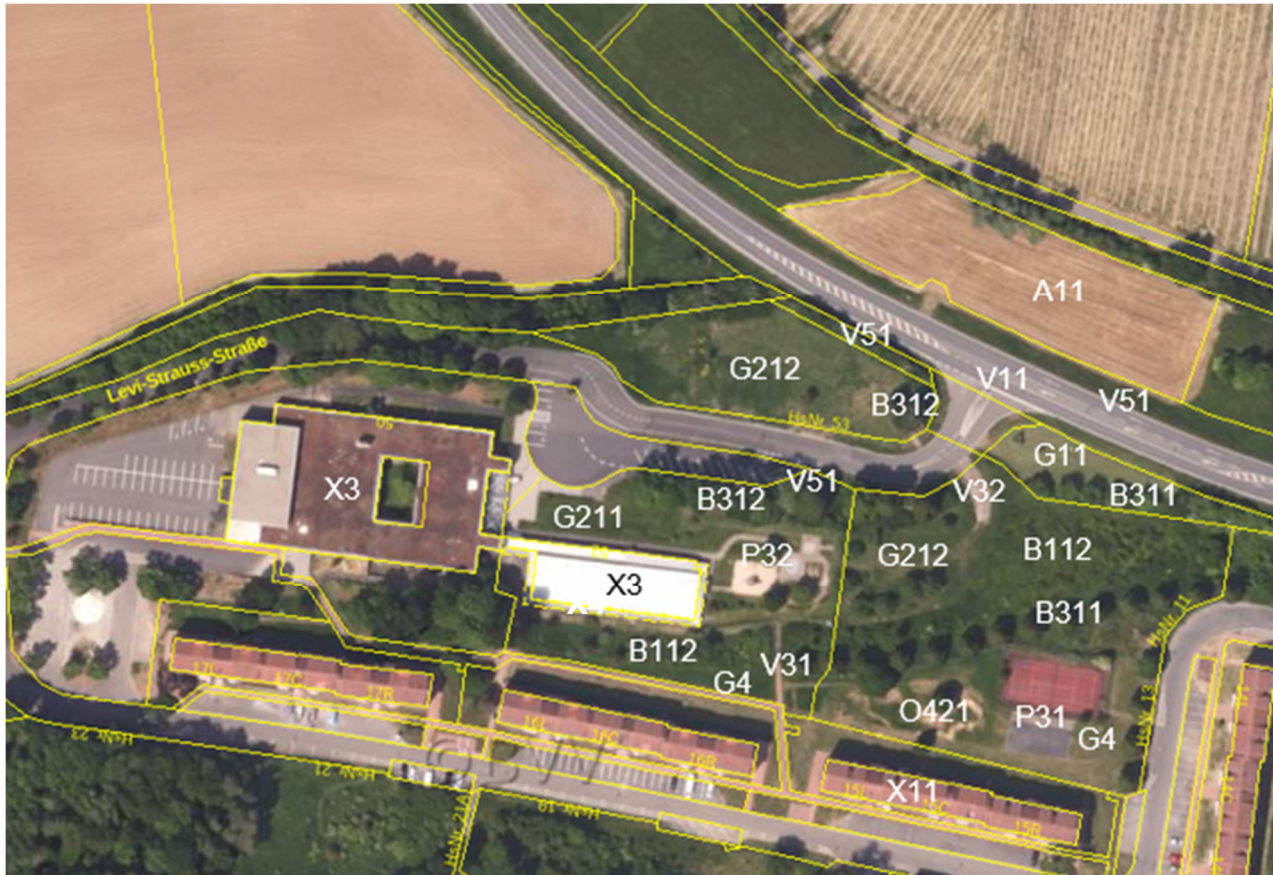


Abbildung 2: BayernAtlas Plus Luftbild (© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 01.07.2024

2.2 Schutzgebiete/Biotope

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich folgende Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände:

nächste Fläche der Biotopkartierung:

- nördl. angrenzend:

Nr. 6226-0113-019, Hecken zwischen Kitzingen und Repperndorf

Hecken, naturnah (100 %), ohne Schutz nach §30 BNatSchG/Art.23 BayNatSchG¹

Im Hinblick auf den Artenschutz ist das oben genannte amtl. kartierte Biotop nicht näher zu betrachten. Hecken sind auch innerhalb des Plangebietes vorhanden und bereits in der Abfrage enthalten.

¹ Bayernatlas, Datenabfrage vom 07.11.2023

2.3 Artenschutzkartierung

Die Artenschutzkartierung wurde vom LfU (Bay. Landesamt für Umwelt) am 16.01.2023 übermittelt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Punkt- oder Flächenfunde.

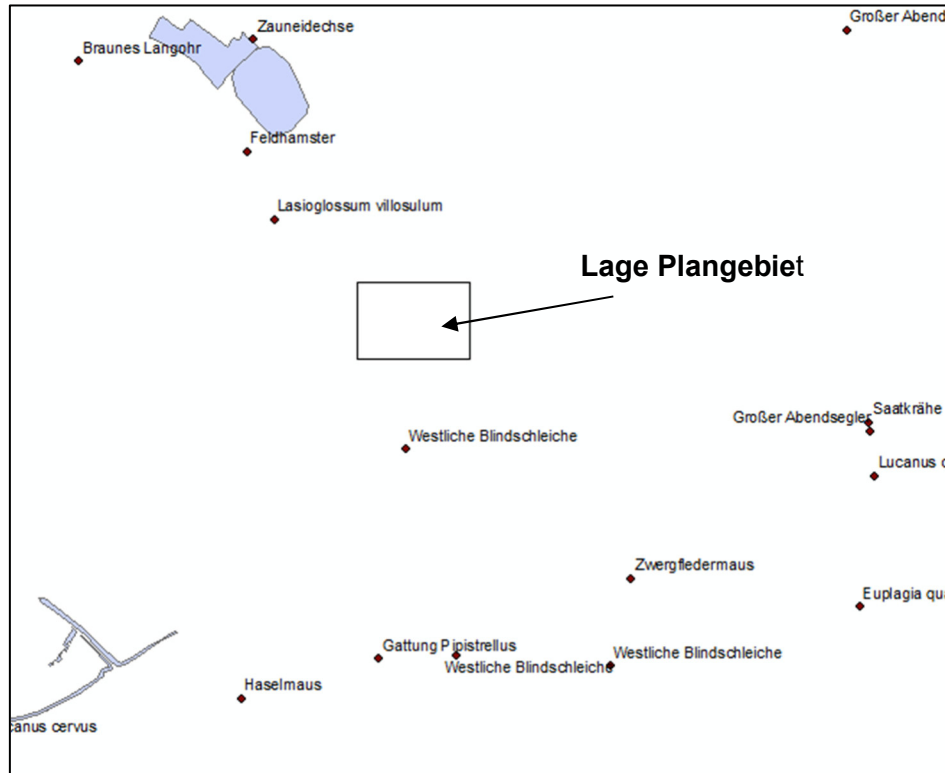


Abbildung 3: Artenschutzkartierung, (Quelle: LfU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 07.11.2023)

Folgende Arten sind im Umkreis um das Plangebiet amtlich kartiert. Es handelt sich, bis auf:

- *Lasioglossum villosulum* (Zottige Schmalbiene) – ungefährdet
- *Euplagia quadripunctaria* (Russischer Bär) – ungefährdet
- Westliche Blindschleiche – ungefährdet
- *Lucanus cervus* (Hirschkäfer) – stark gefährdet

um absichtungsrelevante Arten, weshalb sie in den Abschichtungstabellen bereits geführt sind:

- Saatkrähe - ungefährdet
- Großer Abendsegler - Vorwarnliste
- Zwergfledermaus - gefährdet
- Haselmaus - Vorwarnliste
- Feldhamster – vom Aussterben bedroht
- Zauneidechse - Vorwarnliste
- Braunes Langohr – gefährdet ²

Ein Vorkommen o.g. und schwarz dargestellter Arten im Plangebiet ist möglich bzw. nachgewiesen.

² Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum, Datenabfrage vom 07.11.2023

2.4 Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben durch:

- Ehemalige Freizeitnutzung
- Hundeausführstrecke
- Hauskatzen
- Lager- und Abstellfläche im Zuge von Sanierungsarbeiten

und angrenzend durch:

- Wohnbebauung
- Kindergarten
- B 8

2.5 Wirkungen des Vorhabens

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt. Diese werden hierdurch erheblich verändert. Durch die geplante Bebauung werden Grünland bzw. Ackerland, unkultivierte Flächen und Gehölze zerstört. Bodenverdichtung und Versiegelung finden baubedingt statt und führen zur Zerstörung von Quartieren/Habitaten vorkommender und europäisch geschützter Arten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Erhöhte Immissionen wie Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen können während der Bauphase auftreten. Baubedingte Vergrämungswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten sind nicht auszuschließen. Eine erheblich erhöhte Beeinträchtigung besteht aufgrund der Vorbelastungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht.

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung oder Nutzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Fauna, Flora und weitere Schutzgüter ist unter den anlagenbedingten Auswirkungen zu nennen.

Da eine Entsiegelung an anderen Orten nicht möglich ist, ist der Lebensraumverlust nicht flächig ausgleichbar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen schützen und erhalten die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Zu den Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zählen auch nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben auftreten werden. Dies bedingt jedoch nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Fauna. Jedoch muss durch die Bebauung von Sondergebietsflächen davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Tierarten zurückschreiten. Das Plangebiet grenzt bereits an die Siedlungsstruktur an und wird weiter von der Bundesstraße B8 begrenzt. Gehölze schirmen das Plangebiet gegenüber der freien Landschaft ab. Somit ist die Barrierewirkung der zusätzlichen Gebäude zukünftig als eher gering zu werten.

Spiegelung, Reflexion

Spiegelnde und reflektierende Materialien können Vögel in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Photovoltaikanlagen, führen vorwiegend bei Wasservögeln zu der Illusion, es mit einer Wasserfläche zu tun zu haben. Vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien sind sie aber auf den zu errichtenden Gebäuden zulässig. Die Verwendung sonstiger spiegelnder und reflektierender Materialien, außer Glas, sind nicht zulässig.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch das Baugebiet können unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten gestört werden. Eine nächtliche Beleuchtung kann sich beispielsweise negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Spiegelnde bzw. reflektierende Materialien können Arten in ihrer Orientierung beeinträchtigen. Dies ist vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien hinzunehmen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung für die zu prüfenden Arten sehr wahrscheinlich auszuschließen ist. Sonstige spiegelnde Materialien sind nicht zulässig.

Erhebliche Lärmimmissionen oder Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3. Verfahrenshinweise saP

Als Grundlage für die fachliche Beurteilung des Vorhabens wurde die Arbeitshilfe des LfU, die sich auf die zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Vorschriften bezieht, herangezogen. Diese stellt neben allgemeinen Verfahrenshinweisen vor allem Informationen zur Ökologie der Arten, u.a. auch Angaben zur Verbreitung auf Grundlage der Datenbanken aus der Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und dem Botanischen Informationsknoten Bayern zur Verfügung. Ferner wurde die Möglichkeit der gezielten Datenbankabfrage der Artnachweise im TK 25-Blatt 6226 Kitzingen genutzt.

Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. RdNr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, d.h. eine konkrete Bestandsaufnahme betroffener Tierarten wurde gesondert durch ein Fachgutachten abgedeckt. Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient der zuständigen Naturschutzbehörde als Grundlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

Alle notwendigen Maßnahmen, die sich bereits aus dem speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung und später der Bestandsaufnahme ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder FCS-Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Sondergebietsfläche, werden als Hinweise im Bebauungsplan sowie rechtsbinden im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Riedel Bau AG und der Stadt Kitzingen verankert, um Verbindlichkeit zu erlangen. Somit wird dafür Sorge getragen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für die bereits erteilte Ausnahme rechtlich abgesichert sind.

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Artenlisten der LfU-Arbeitshilfe durchgearbeitet und die betroffenen Arten gem. Prüfablauf des LfU ermittelt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand des SarF bzw. der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber wie die sonstigen nicht im SarF bzw. in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

4. Prüfungsablauf saP

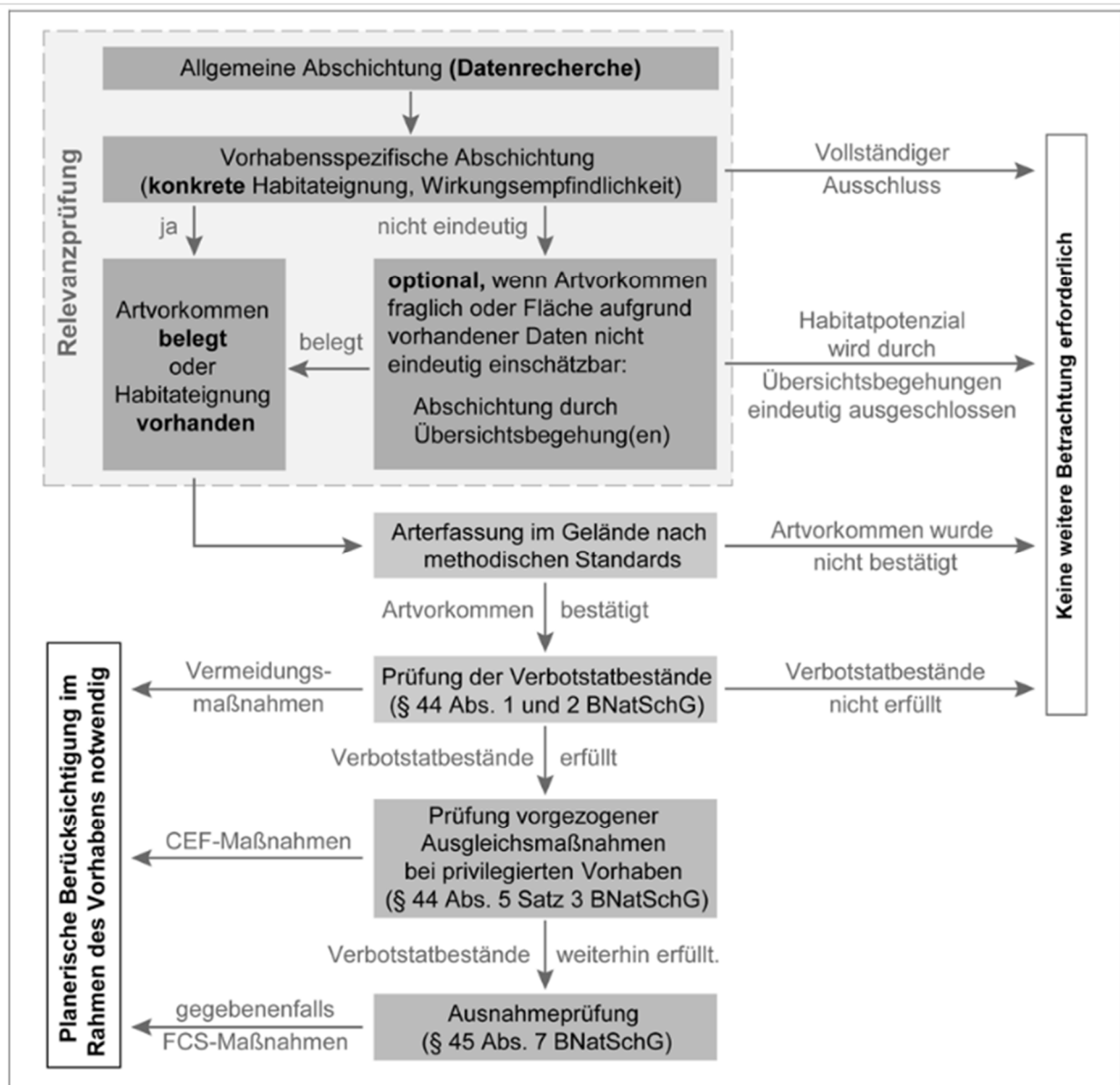


Abbildung 4: Ablaufschema saP, LfU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

4.1 1. Schritt: Relevanzprüfung

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Nur für die in diesem Fachbeitrag nicht ausgeschiedenen Arten ist dann ggf. eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Vogelarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor.

Abgeschichtet werden dürfen alle Arten, für die keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist, d.h. die sogenannten „Allerweltsarten“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist auszuschließen,

- wenn die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. **Lebensstättenschutz im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG**
- wenn die Art keine Verhaltensweisen aufweist, wodurch das Risiko von Kollisionen aufgrund des Vorhabens steigt oder für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. **Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**
- wenn grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Durch die vorliegende Planung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren der weitverbreiteten und häufigen Arten von dem Vorhaben betroffen sein werden. Aus oben genannten Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten.

Daher verbleibt eine Prüfung folgender Vogelarten:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Insgesamt sind das für Bayern 167 Vogelarten (davon 145 Brutvogelarten).

Eine Abschichtung ist für die in Bayern vorkommenden geschützten 94 Arten nach Anhang IV der FFH-RL hingegen nicht möglich.

Projektspezifische Abschichtungskriterien:

Geografische Datenbankabfrage mittels LfU-Arbeitshilfe:

Hierzu wurde die Datenabfrage gem. TK25-Blatt 6226 Kitzingen durchgeführt. Übrig bleiben alle prüfungsrelevanten Arten, deren Vorkommensgebiet in diesem Bereich liegt.

Aufgrund der erfassten und vorhandenen Strukturen und Lebensraumtypen im Planungsgebiet, hier Extensivgrünland und Agrarlebensräume (Grünland und Ackerland), Hecken und Gehölze (Hecken und Streuobst), Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen (Böschungen und Siedlungen), Trockenlebensraum (Rohboden) kann das Vorkommen einiger, der zuvor abgeschichteten Arten, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine projektspezifisch geringe Wirkungsempfindlichkeit wird für Vogelarten angenommen, die in der Roten Liste Bayerns nicht als gefährdet oder schlechter bewertet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

4.2 2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

4.2.1.1 Potenzielles Vorkommen der abgeschichteten Arten

Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten(gruppen) ausgeschlossen werden:

- Wald, Unterwuchs oder siedlungsferne Strukturen bevorzugende Arten – hier: Baumpieper, Gartenrotschwanz, Halsbandschnäpper, Pirol, Rotmilan
- Gewässer bzw. feuchte Lebensräume bevorzugende Arten – hier: Eisvogel, Kiebitz, Kormoran, Kranich, Teichhuhn, Uferschwalbe
- Offenland-/ Ackerlandart: Feldlerche, Kiebitz, Wiesenweihe
- Baumhöhlenbrüter: Feldsperling, Trauerschnäpper, Wendehals, Wiedehopf
- Gebäudebrüter: Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Brutplätze in oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannt: Eisvogel, Weißstorch
- Keine geeigneten Strukturen für artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätten (schlechte Bodenbonität, keine Baumhöhlen, keine Gebäude): Feldhamster, Fledermäuse
- Kein Laichgewässer im Plangebiet: Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Nördlicher Kammolch

Gemäß ASK-Daten liegt der Verbreitungsschwerpunkt oben genannter Arten nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind keine arttypischen Lebensraumstrukturen vorhanden, weshalb das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist.

Folgende Vogelarten sind gemäß Atlas der Brutvögel in Bayern im TK-Blatt 6226 Kitzingen, im Quadranten 4 nicht verbreitet. Auch die ASK-Daten liefern keinen Hinweis auf deren Verbreitung innerhalb des Plangebietes: Raubwürger, Braunkehlchen, Eisvogel, Flusssuferläufer, Flussregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Haubenlerche, Uferschwalbe, Wendehals

Für alle in diesem Kapitel genannten Arten ist somit anzunehmen, dass sie im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

Somit muss mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender saP relevanter Arten im Plangebiet gerechnet werden:

Vögel TK 25-Blatt 6226 Kitzingen – nach Abschichtung

- Bluthänfling
- Grauammer
- Neuntöter
- Ortolan
- Raubwürger
- Rebhuhn
- Turteltaube
- Wachtel

Kriechtiere TK 25-Blatt 6226 Kitzingen – nach Abschichtung

- Zauneidechse
- Schlingnatter

Das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische, Libellen, Nachtfalter, Käfer, Weichtiere und Gefäßpflanzen. Für diese Artengruppen gibt es im Untersuchungsgebiet somit keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller saP relevanter Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate, d.h. Vorkommen und Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorhaben wirkt sich für Arten, deren Nahrungs- oder Jagdhabitat innerhalb des Plangebietes liegt, sehr wahrscheinlich nur gering aus. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten oder zu einer Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierarten führen. Denn innerhalb des Geltungsbereiches sind keine einzigartigen oder artspezifischen Nahrungsquellen bekannt. Somit besteht nicht die Notwendigkeit der Darstellung einer weiteren Art in obiger Liste.

4.2.1.2 Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

Da keine europäischen Schutzgebiete innerhalb oder angrenzend des Plangebietes vorhanden sind, ergeben sich in dieser Hinsicht keine weiteren Artenschutzbelange, die einen Anlass auf Erweiterung der Artenliste nach der Abschichtung erfordern.

Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)

1) Libellen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

2) Heuschrecken

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

3) Käfer

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Insbesondere Vorkommen des stark gefährdeten Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) sind in der Umgebung bekannt. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Für den Hirschkäfer sind seine bevorzugten Strukturen (alte Bäume) nicht im Plangebiet vorhanden. Eine Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4) Netzflügler

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5) Tagfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

6) Nachtfalter

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da erhebliche Störungen vorhanden sind und in der Umgebung geeignetere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7) Krebse

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

8) Spinnen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da Störungen vorhanden sind und in der Umgebung weitere Habitate zu finden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

9) Muscheln

Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitate für diese Arten auf. Das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe ist somit auszuschließen.

10) Gefäßpflanzen

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für vorrangige Arten nicht erheblich, da sie aufgrund der Störungen und der allgemeinen Habitatausstattung keine besonderen Lebensbedingungen finden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

11) Flechten

Ein Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet ist prinzipiell möglich. Bei der Ortsbegehung wurden Flechten an den bestehenden Gehölzen und Bauteilen festgestellt. Aufgrund der Lebensraumausstattung handelt es sich bei den hier vorkommenden Arten wahrscheinlich nicht um vorrangige Arten.

4.2.1.3 Vorkommensnachweis

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung gibt es Habitatstrukturen, die für ein Zauneidechsenvorkommen grundsätzlich geeignet sind.

Im Zuge der vier durchgeführten tierökologischen Begehungen unter Berücksichtigung der relevanten Zeiten und Witterungen konnte die beauftragte Art Eidechse gesichtet werden.

Es waren 10 Individuen, die im Rahmen der Begehungen gesichtet wurden (vgl. Faunistisches Gutachten 4.1).

Eine Betroffenheit von Eidechsen ist somit als gesichert zu werten.

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Tierart erforderlich.

Die vorhandenen Strukturen machen ein Vorkommen der Schlingnatter denkbar, weshalb entsprechende Begehungen unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke durchgeführt wurden.

Bei den durchgeführten Begehungen und der Kontrollen der künstlichen Verstecke, konnten bei keinem der 10 Termine eine Schlingnatter gesichtet werden. Auch Hinweise (Häutungen etc.) auf ein Vorkommen dieser Art sind nicht gegeben.

Im Rahmen der Bestandserfassung der Lebensraumstrukturen gab es keinen Hinweis auf zusätzliche saP-relevante Arten. Sonst wäre die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend ergänzt worden.

4.3 3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

4.3.1 Prüfungsinhalt

Es werden geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen herangezogen wurden:

- Geländebegehungen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Artenschutzkartierung (Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- LfU-Artinformation
- Artensuchmaschine, Rote Liste Zentrum

4.3.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, die Arbeitshilfe des LfU und auf das Bundesnaturschutzgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung.

4.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.3.4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.3.4.2 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

1) Fledermäuse

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Es sind, wie in der Übersichtsbegehung festgestellt werden konnte, **keine Habitatbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches.** Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller Arten dieser Gruppe kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet eignet sich als Jagdhabitat, da mit dem Vorkommen von Insekten gerechnet werden kann. Der Geltungsbereich befindet sich jedoch am Ortsrand und ist im landschaftlichen

Kontext nicht einzigartig, sodass nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung des Nahrungsangebotes zu rechnen ist.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Das Baugebiet wird an die bestehenden Ortsstrukturen direkt an- bzw. eingebunden. Es sind keine erheblichen Vergrößerungen der bestehenden Verkehrsflächen mit hoher Steigerung des Verkehrsaufkommens geplant. Somit kann eine erhöhte Gefahr durch Verkehrskollisionen ausgeschlossen werden.

Es sind keine Habitatbäume innerhalb des Plangebietes vorhanden. Daher ist hier nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbot bei Fällungsarbeiten zu rechnen. Auch befinden sich keine Gebäude im Geltungsbereich, weshalb auch hierdurch keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen von Fledermäusen durch den Bau und Betrieb eines Sondergebietes sind u.a. aufgrund von Lichtemissionen denkbar. Durch entsprechende im Bebauungsplan festgesetzte Vermeidungsmaßnahmen, kann dem Störungsverbot entsprochen werden. Mit langfristigen Störungen, die den Erhaltungszustand der möglichen lokalen Populationen verschlechtert, ist nicht zu rechnen.

2) Säugetiere ohne Fledermäuse

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG; des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der geringen Bodenbonität und einer ausreichenden Ackernutzung in der unmittelbaren Umgebung ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht mit dem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Es gibt hier keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Betroffenheit dieser Art ist in allen drei Kategorien auszuschließen.

Für die weiteren saP-relevanten Arten der Säugetiere ohne Fledermäuse gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

3) Kriechtiere

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse und Schlingnatter auf.

Im Zuge der durchgeführten tierökologischen Begehungen im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der relevanten Zeiten und Witterungen konnte die beauftragte Art: Eidechse gesichtet werden. Es ist ein vorgezogener Lebensraumausgleich erforderlich der zwischenzeitlich durchgeführt wurde.

Nach den 10 tierökologischen Begehungen wurde kein Individuum der beauftragten Art: Schlingnatter gefunden. Eine Betroffenheit von Schlingnattern ist somit sehr wahrscheinlich nicht gegeben.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Eine Tötung oder Verletzung der vorhandenen Individuen der Zauneidechsen wurde durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichmaßnahmen (s.u.) zu verhindert.

Die Notwendigkeit des Aufstellens eines Amphibienschutzzaunes zur Vermeidung einer Rückwanderung der Eidechsen in diesen Bereich (bei Entfernung der Versteckstrukturen im Frühjahr) ist gegeben. Diese Arbeiten wurden durchgeführt und im Herbst 2025 abgeschlossen. Der Reptilienzaun soll bis zum Abschluss der Baumaßnahmen funktionsfähig bleiben.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der Errichtung des Sondergebietes wurde ein neuer Lebensraum für die Zauneidechsen vorgezogen erstellt und die betroffenen Tiere dorthin artgerecht umgesiedelt. Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Sondergebietsflächen hervorgerufen werden, sind auf diesen Flächen nicht zu erwarten, da sie so ausgesucht und gestaltet wurden, dass der Schutzzweck erfüllt wird (kein Schattenwurf durch Gebäude, keine Störung durch Hauskatzen - SO).

4) Lurche

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG; des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Aufgrund der in näherer Umgebung fehlender Laichhabitate und der Ausstattung des Plangebietes, ist ein Vorkommen aller Arten dieser Gruppe sehr unwahrscheinlich. Somit ist eine Betroffenheit in allen drei Kategorien auszuschließen.

5) Fische

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Fische liegt, ist deren Vorkommen und Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

6) Libellen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Libellen liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7) Käfer

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Käfer liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

8) Tagfalter

Für die saP-relevanten Arten der Tagfalter gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

9) Nachtfalter

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Nachtfalter liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

10) Schnecken

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Schnecken liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

11) Muscheln

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Muscheln liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

12) Gefäßpflanzen

Da das Plangebiet nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der saP-relevanten Arten der Gefäßpflanzen liegt, sind deren Vorkommen und eine Betroffenheit sicher auszuschließen. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.3.4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1) Bodenbrüter (Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund des Eingriffs in für die o.g. Vogelart bedingt geeigneten und vorbelasteten Grünstrukturen, ist die Betroffenheit als gering einzustufen, da sie in der Umgebung zur freien Landschaft hin besser geeignete und weniger gestörte Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorfinden.

Weiterhin bieten die vorgezogen angelegten Ausgleichsflächen für die Zauneidechse und den grünordnerischen Ausgleichsflächen auch für o.g. Vogelart eine Kompensation des Lebensraumverlustes, weshalb an dieser Stelle kein weiterer Ausgleich erforderlich ist.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Baufeldräumung können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Hier sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Auf die diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird verwiesen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb innerhalb des Plangebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die B 8, den Kindergarten, den Freizeitbetrieb und die bestehende Wohnbebauung vorhanden. Im Zuge der Erweiterung sind keine wesentlichen, zusätzlich störenden Nutzungen vorgesehen, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden baulichen Strukturen anschließt. Spiegelfolien (außer Glas), welches zu Störungen führen könnte, ist an den neu zu errichtenden Gebäuden nicht zulässig. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen oder Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

2) Freibrüter (Bluthänfling, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube)

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Aufgrund der Entnahme von Gehölzen, entsteht ein Verlust an Bruthabitaten o.g. Vogelarten. Die Umgebung hält weitere Gehölzstrukturen bereit, die sich ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen.

Durch die Anlage von Gehölzen auf den Ausgleichsflächen und dem Pflanzen von Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches entstehen langfristig neue Strukturen, die den o.g. Arten einen geeigneten Lebensraum bieten.

Somit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Bei der Rodung von Gehölzen können Nester zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich. Auf die diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird verwiesen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb innerhalb des Plangebietes hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Es sind bereits Vorbelastungen durch die B 8, den Kindergarten, den Freizeitbetrieb und die bestehende Wohnbebauung vorhanden. Im Zuge der Erweiterung sind keine weiteren wesentlich störenden Nutzungen vorgesehen, weshalb die Belastungen in der Betriebsphase etwa gleichbleiben. Anlagenbedingte Störungen sind ebenfalls nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, da die Erweiterungsfläche direkt an die bestehenden baulichen Strukturen anschließt. Spiegelndes Material (außer Glas), welches zu Störungen führen könnte, ist an den neu zu errichtenden Gebäuden nicht zulässig. Baubedingt können temporär höhere Lärmimmissionen oder Lichtreflexionen durch Baumaschinen sowie Erschütterungen auftreten. Diese gehen allerdings nicht über das übliche Maß, das Bauarbeiten naturgemäß hervorrufen, hinaus.

3) Gebäude- und Höhlenbrüter

Für die saP-relevanten Arten der höhlenbrütenden Vogelarten gibt es nach Anwendung der Lebensraumfilter und der Potentialabschätzung der vorhandenen Strukturen keine geeigneten Habitate. Da das Vorkommen und die Betroffenheit aller Arten dieser Artengruppe somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG nicht ausgelöst.

4.3.5 Maßnahmen

4.3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Baufeldbeschränkung

- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des natürlichen Bestandes außerhalb des Geltungsbereichs sind zu unterlassen

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen und Gewässer. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 7 m zu beschränken.

Vermeidungsmaßnahme Vögel:

- Das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Die Flächen sind anschließend kurzrasig zu halten.

- Für das Roden von Bäumen oder die Entfernung von Vegetation zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse:

- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar im Jahr vor Baubeginn zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
- Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke im Zeitraum 01.04. bis 15.05. oder 01.08. bis 30.09. zulässig.
- Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
- Die Umsiedlung erfolgte im Jahr 2025 durch fachkundige Personen.
- Vor Umsiedlung wurde das Baufeld von benachbarten (potenziellen) Zauneidechsenlebensräumen mittels eines Amphibienzauns abgegrenzt. Der Zaun ist bis Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen.
- Wenn durch eine fachkundige Person sichergestellt ist, dass alle Tiere aus der Fläche entfernt sind und nicht mehr einwandern können, kann gebaut werden. Anderenfalls ist die Umsiedlung fortzuführen.

4.3.5.2 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS- Maßnahmen)

Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches wurden keine geeigneten Ausweichhabitate für Zauneidechsen gefunden, weshalb ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gestellt wurde. Der Habitatausgleich wird im Ausmaß von 1:1 (0,7 ha) auf drei Flächen in ca. 7,5 km Entfernung gemäß Plandarstellung erbracht. Die Maßnahmen wurden in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff hergestellt.

Gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen Riedel Bau AG und der Stadt Kitzingen werden folgende Hinweise zur Entwicklung und Pflege der Ausgleichhabitate formuliert:

Gemarkung Brück, Fl.Nr. 351: Gesamtgröße von 0,6311 ha

- Herstellung von zwei (2) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen, artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Bis zum Erreichen des Zielzustandes (artenreiches Grünland mit Streuobst): jährliche Aussaat einer blütenreichen, einjährigen Kräutermischung entlang des Weges auf einer Breite von 4 m.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Mai (entsprechend der Bodenbeschaffenheit).
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.

- Handmähd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5536: Gesamtgröße von 0,2782 ha

- Herstellung von drei (3) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmähd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermähd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmähd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5540: Gesamtgröße von 0,3066 ha

- Herstellung von einem (1) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmähd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermähd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmähd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Die Grünflächen sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten.

4.3.5.3 Monitoring

Ein Monitoring kann durch die zuständige Naturschutzbehörde angesetzt werden. Hier ist der Bescheid maßgebend.

4.4 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Da durch das Vorhaben, nach derzeitigem Kenntnisstand, ein Verbotstatbestand (für die Art der Zauneidechse) erfüllt wird, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden:

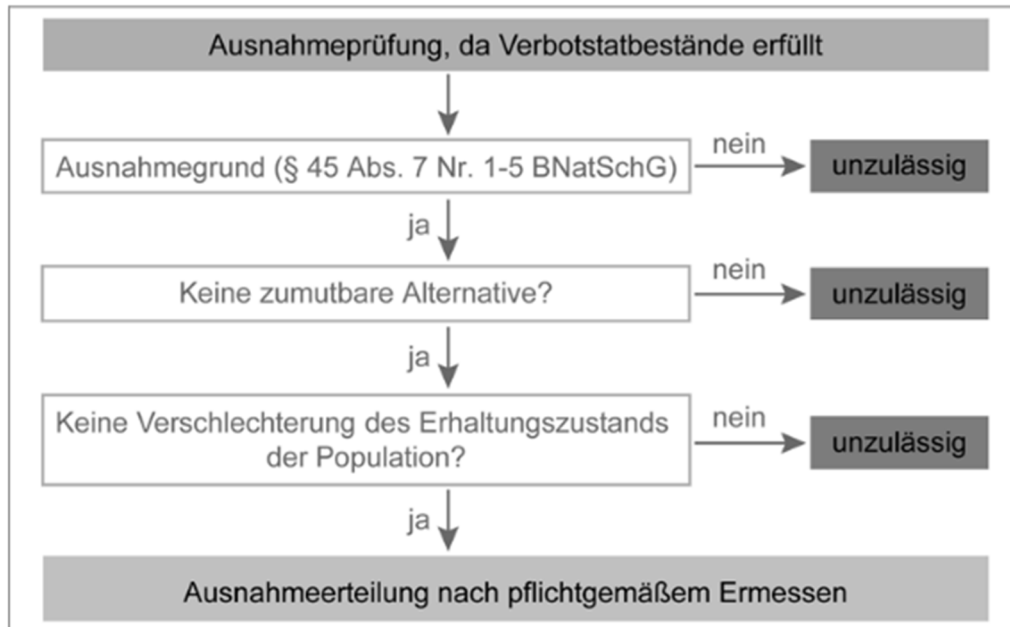


Abbildung 5: Schritte der Ausnahmeprüfung, LfU-Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020

Bei der Ausnahmeprüfung sind, wie obenstehende Abbildung zeigt, folgende Sachverhalte auszuführen:

1. Vorliegende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
2. Keine zumutbare Alternative
3. Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart: Zauneidechse

Ein Antrag auf Ausnahme zu Umsiedelung der Zauneidechsen wurde bei der höheren Naturschutzbehörde gestellt und genehmigt. Dieser Antrag wird als Anlage beigefügt. Hier sind die Sachverhalte dargestellt, auf deren Grundlage der Bescheid ergeht. Die Umsiedelung wurde im Sommer 2025 erfolgreich abgeschlossen.

Hinweis:

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP bzw. des sarF. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Kitzingen plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Einzelhandel bzw. „Nahversorgungszentrum Marshall Heights“. Entstehen soll dieses im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes an der Levi-Strauss-Straße zur B 8 hin. Ziel ist es, die bestehende Nachfrage nach Nahversorgern vor Ort zu decken.

Für eine Artengruppe des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Für die vorkommende Art der Zauneidechsen wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS) durchgeführt, sodass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und keine Behinderung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt schlussendlich unter Berücksichtigung aller Vorkehrungen.

Für alle Arten (mit Ausnahme der Zauneidechsen) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen nicht erfüllt.

Würzburg, 07.11.2023
03.07.2024
20.11.2025
Geändert: 30.07.2026

Bearbeitung: Röser
(B. Eng. Landschaftsarchitektur + M. Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung)

Prante
(M.Sc. Biowissenschaften)

Prüfung: Roppel / Trapp / Öchsner

Ingenieure | Architekten | Stadtplaner



Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild (Quelle: Luftbild Bayernatlas, © Daten:Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, bearbeitet Auktor Ingenieur GmbH am 07.11.2023).....	4
Abbildung 2: Bayernatlas Luftbild (© Daten:Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics), bearbeitet Auktor Ing. GmbH, 12.07.2023	5
Abbildung 3: Artenschutzkartierung, (Quelle: LfU 2022, bearbeitet Auktor Ing. GmbH 07.11.2023)	6
Abbildung 4: Ablaufschema saP, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020.....	10
Abbildung 5: Schritte der Ausnahmeprüfung, LfU Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Februar 2020	24

Anlage

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -, V, 1, 2, 3, D

Bayern: -, V, 1, 2, 3,

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- ☒ günstig (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
- ☒ ungünstig – unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus)
- ☐ ungünstig – schlecht (Graues Langohr)

Braunes Langohr

„Die Verbreitung in Bayern ist ebenso flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind. Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: Neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden.“

Breitflügelfledermaus

„In Bayern ist die Verbreitung lückenhaft: relativ gleichmäßig verbreitet bis lokal häufig ist die Breitflügelfledermaus im Westen (Schwaben, Mittelfranken) und in Teilen Ostbayerns. Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil. Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw. Die meisten Winternachweise stammen aus Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren, aber Überwinterung ist auch in Zwischendecken von Gebäuden nachgewiesen - derartige Quartiere werden jedoch nur zufällig bekannt und können nicht systematisch untersucht werden. Möglicherweise spielen oberirdische Winterquartiere eine weit größere Rolle als bekannt ist.“

Fransenfledermaus

„In Deutschland ist die Fransenfledermaus fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Bayern. Lücken im Verbreitungsbild sind vermutlich auf Erfassungsdefizite zurückzuführen. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Viele Winterquartiere dienen auch als Schwärmquartiere im Spätsommer und Herbst.“

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Graues Langohr

„In Bayern ist eine Bevorzugung wärmerer, tieferer Lagen erkennbar. So findet man das Graue Langohr fast flächendeckend in Unter- und Mittelfranken, im westlichen Oberfranken (Mainfränkische Platten, Fränkisches Keuper-Lias-Land), sowie im Vorderen Bayrischen Wald, der Donauniederung, Ostbayern und Nordschwaben (Donau-Iller-Lechplatten). Graue Langohren leben vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gegenden Bayerns. Winterquartiere liegen bei dieser wenig wanderfreudigen Art meist in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere. Daher überschneiden sich die Verbreitungsgebiete in Winter und Sommer auch weitgehend. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger.“

Großer Abendsegler

„Der Abendsegler ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen, wo er allenfalls als Durchzügler in Erscheinung tritt, in ganz Bayern zu erwarten. Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten. Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. In Bäumen sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer.“

Großes Mausohr

„In Bayern ist das Große Mausohr mit Ausnahme der Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischem Wald und Alpen und einiger waldarmer Agrarlandschaften fast flächendeckend verbreitet. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Subadulte Weibchen halten sich aber auch in den Kolonien auf. Ab Oktober werden die Winterquartiere - unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen - bezogen und im April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren können Entfernungen von weit über 100 km liegen.“

Kleine Bartfledermaus

„In Bayern ist die Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Da die Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen.“

Mopsfledermaus

„In Bayern ist die Art nicht flächendeckend verbreitet. Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Natürliche Quartiere an Bäumen von Wochenstuben und Einzeltieren sind in Bayern inzwischen aus mehreren Naturräumen bekannt, so von Eichenwäldern der Mainfränkischen Platten, von Fichten- und Buchenwäldern des Hinteren und Vorderen Bayerischen Waldes und von den Iller-Lech-Schotterplatten. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Winterquartiere werden meist von November bis März aufgesucht und liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen.“

Mückenfledermaus

„Die Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus in Bayern sind noch gering. Prinzipiell ist sie im ganzen Land mit Aus-

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

nahme der Hochlagen der Alpen zu erwarten. Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern bislang kaum vor. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken.“

Nymphenfledermaus

„In Bayern ist die Nymphenfledermaus 2012 erstmals in drei Waldgebieten sowie an einer Höhle der Fränkischen Schweiz nachgewiesen worden: im Kellerwald bei Forchheim mit über 200 Jahre alten Eichen, im Universitätswald Würzburg bei Haßfurt sowie im Rainer Wald im Landkreis Straubing-Bogen. Die Nymphenfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt Laubwälder, die überdurchschnittlich alt sowie mit Feuchtstellen ausgestattet sind. Solche Wälder bieten ein großes Angebot an natürlichen Quartieren in Baumhöhlen, was vermutlich einen Schlüsselfaktor für die Existenz von Kolonien der Art darstellt. Aus den Beschreibungen der Lebensräume in Mitteleuropa kann man schließen, dass die Nymphenfledermaus auf sehr alte Laubwälder (vor allem Eichenwälder und Hartholzauwälder mit einem Alter über 180-200 Jahre) als Lebensraum spezialisiert ist. Dies hat sich auch im Zuge des akustischen Monitorings in Nordbayern (2019-2020) bestätigt. Wenige Winterquartiere der Art in Deutschland sind bisher in Sachsen-Anhalt in Höhlen und in Bayern in einem ehemaligen Bierkeller (Lkr. NEA) gefunden worden.“

Rauhautfledermaus

„In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrißhöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden.“

Wasserfledermaus

„In Bayern trifft man die Wasserfledermaus überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Im Winter findet man die meisten Nachweise aufgrund der vielen unterirdischen Quartiere in Nordbayern. Zu dieser Jahreszeit ist sie dort die dritthäufigste Art. Die Sommerverbreitung weist vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern größere Lücken auf, was teilweise auf Erfassungslücken beruht, in den Trockengebieten aber auch auf fehlende Habitate zurückzuführen ist. Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken. Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden.“

Zweifarbflödermaus

„Innerhalb Deutschlands gilt Bayern als Verbreitungsschwerpunkt. In ihren Hauptverbreitungsgebieten in Mittel- und Zentralasien ist die Zweifarbfledermaus in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. Von Waldsteppen bis hin zu Halbwüsten scheint sie wenig wählerisch zu sein. Ähnlich verhält es sich auch in Bayern, wo sie sowohl im waldreichen Mittelgebirge zu finden ist als auch in mehr

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

offenen, waldarmen Landschaften. Die Quartieransprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen. Nachweise liegen bisher allerdings noch nicht vor. Steinbrüche und Felswände können ebenfalls Balzplätze darstellen und bilden vermutlich die natürliche Kulisse für dieses Verhalten.“

Zwergfledermaus

„Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen.“

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund des geringen Betrachtungsraumes, nur innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

☐ hervorragend (A), ☐ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet konnten nach der Habitatbaumbegehung keine Quartierbäume gefunden werden. Somit nicht in potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Plangebiet konnten nach der Habitatbaumbegehung keine Quartierbäume gefunden werden. Somit ist ein Auslösen des Tötungsverbots bei Entfernung der Gehölze sehr unwahrscheinlich.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Säugetiere - Fledermäuse

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Folgende Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich, um bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen für o.g. Arten zu vermeiden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig.
- Zulässig ist ausschließlich eine bedarfsgerechte sowie umwelt-, arten- und insektenfreundliche Beleuchtung. Die Lampengehäuse müssen oben und an den Seiten geschlossen sein. Eine Aufheizung ist bis max. 60 °C zulässig. Die Abstrahlung ist in einem Winkel von max. 50° nach unten zu richten und nicht auf Waldstrukturen. Die zu verwendenden LED-Leuchtmittel müssen eine warmweiße Farbtemperatur und geringe Ultraviolett- und Blauanteile aufweisen - geeignet ist z.B. die Lichtfarbe Amber (1.800 K). Die Höhe von Lichtmasten ist auf max. 3 m zu beschränken.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Säugetiere – ohne Fledermäuse

(Feldhamster)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- ☐ günstig
- ☐ ungünstig – unzureichend
- ☒ ungünstig – schlecht

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

„In Bayern findet man Feldhamster noch in den fränkischen Gäulagen westlich von Ochsenheim, südlich und nordöstlich von Würzburg bis Schweinfurt und nördlich von Niederwerrn. Der Feldhamster ist in Bayern stark gefährdet. Die Besiedlungsdichten sind innerhalb der vergangenen Jahrzehnte überall stark zurückgegangen. Auch heute noch nimmt seine Zahl deutlich ab. Grundsätzlich können Feldhamster jede Fläche dauerhaft besiedeln, die offen und deren Untergrund gut grabbar, gleichzeitig stabil und grundwasserfern ist. Ideale Bodenart ist der tiefgründige Löss, wie er z. B. in den fränkischen Gäulandschaften vorkommt. Bis zum Frühsommer findet man die meisten Baue in Winterkulturen, die bereits im Herbst davor ausreichend Deckung und Futter boten. Winterbaue, die in Hackfrüchten liegen, werden in aller Regel nach der Ernte schnell verlassen, denn hier ist der Boden im Frühjahr kahl und es gibt weder Nahrung noch Deckung. Flächen mit Sommergetreide, Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen oder Ackerbohnen werden dann wieder besiedelt, sobald der Aufwuchs dicht genug ist. Auch später im Jahr legen insbesondere Männchen immer wieder neue Baue an, die sie dann oft tageweise wechseln. Junghamster beziehen gerne verlassene Baue.“

Lokale Population o.g. Arten:

Aufgrund des geringen Betrachtungsraumes, nur innerhalb des Geltungsbereiches kann der Erhaltungszustand zum jetzigen Zeitpunkt nur wie folgt bewertet werden.

- ☐ hervorragend (A), ☐ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geplanten Bebauung werden intensiv genutzte Acker- und Grünflächen in Anspruch genommen. Die Vorbelastungen und Bodenbonität machen die lokalen Strukturen für den Feldhamster jedoch unbewohnbar, weshalb mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese Art nicht betroffen ist.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Vorbelastungen und Bodenbonität machen die lokalen Strukturen für den Feldhamster jedoch unbewohnbar, weshalb mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese Art nicht betroffen ist.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Säugetiere – ohne Fledermäuse (Feldhamster)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Vorbelastungen und Bodenbonität machen die lokalen Strukturen für den Feldhamster jedoch unbewohnbar, weshalb mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese Art nicht betroffen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kriechtiere

Schlingnatter, Zauneidechse

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V, 3 Bayern: V, 2

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- ☐ günstig
- ☒ ungünstig – unzureichend (Schlingnatter, Zauneidechse)
- ☐ ungünstig – schlecht

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

„Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.“

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

„Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferhängen. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten.“

Lokale Population o.g. Arten:

Die lokale Population ist aufgrund der Mobilität der Art auf Ebene des Stadtteils anzusiedeln. Nachweise der Zauneidechse gelangen im Geltungsbereich mehrfach. Hier besiedelt die Zauneidechse die Gebüschränder, Böschungsbereiche sowie Stellen mit schütterer Vegetation. Schlingnattern konnten bei keiner der zehn Begehungen nachgewiesen werden.

☐ hervorragend (A), ☒ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des dauerhaften Eingriffs erforderlich, zum Ausgleich des Flächenverlusts.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen nicht möglich, FCS-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

☒ Untenstehende FCS-Maßnahmen erforderlich, sowie Ausnahmegenehmigung der zuständigen höheren Naturschutzbehörde:

FCS-Flächen: Fl.Nr. 351, Gemarkung Brück; Fl.Nr. 5536, Gemarkung Dettelbach; Fl.Nr. 5540, Gemarkung Dettelbach – gemäß Plandarstellung. Diese Flächen wurden in ihrer Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff hergestellt:

Im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches wurden keine geeigneten Ausweichhabitate für Zauneidechsen gefunden, weshalb ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gestellt wurde. Der Habitatausgleich wird im Ausmaß von 1:1 (0,7 ha) auf drei Flächen in ca. 7,5 km Entfernung erbracht.

Gemäß städtebaulichem Vertrag zwischen Riedel Bau AG und der Stadt Kitzingen werden folgende Hinweise zur Entwicklung und Pflege der Ausgleichshabitate formuliert:

Gemarkung Brück, Fl.Nr. 351: Gesamtgröße von 0,6311 ha

- Herstellung von zwei (2) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020

Kriechtiere

Schlingnatter, Zauneidechse

- Ansaaten sind mit autochthonen, artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Bis zum Erreichen des Zielzustandes (artenreiches Grünland mit Streuobst): jährliche Aussaat einer blütenreichen, einjährigen Kräutermischung entlang des Weges auf einer Breite von 4 m.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Mai.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5536: Gesamtgröße von 0,2782 ha

- Herstellung von drei (3) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Gemarkung Dettelbach, Fl.Nr. 5540: Gesamtgröße von 0,3066 ha

- Herstellung von einem (1) kombinierten Sommer- und Winterquartieren lt. Arbeitshilfe saP Zauneidechsen, LfU Bayern, 2020
- Ansaaten sind mit autochthonen artenreichen Saatgutmischungen (Herkunftsgebiet 11) durchzuführen, sofern keine besonderen Standort- oder Gestaltungsanforderungen vorliegen.
- Verzicht auf Düngemittel, Herbizide und Pestizide.
- Staffelmahd der Grünlandbereiche von außen nach innen Richtung Zauneidechsen-Habitatstrukturen ab Ende Juni.
 - Besonders blütenreiche und grasarme Teilflächen können von der Sommermahd ausgenommen werden.
 - Verwendung von nicht rotierenden Mähwerken und Abtransport des Mahdgutes.
- Handmahd der Habitatstrukturen und unmittelbar angrenzenden Teilbereiche im Herbst.
 - Schnitt von 50% des Aufwuchses im jährlichen Wechsel.

Die Grünflächen sind von Überbauung und Versiegelung freizuhalten.

Ein Monitoring kann von der unteren Naturschutzbehörde gefordert und vom Landschaftspflegeverband Kitzingen erbracht werden.

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und Versteckstrukturen sowie bei Bodeneingriffen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Beseitigen von Gehölzen nur während der Winterruhe, von Oktober bis Ende Februar im Jahr vor Baubeginn zulässig (ohne Eingriff in den Boden).
 - Baufeldfreistellung / Roden der Wurzelstöcke im Zeitraum 01.04. bis 15.05. oder 01.08. bis 30.09. zulässig.
 - Anfang April bis Anfang Mai sind Versteckstrukturen innerhalb des Baufeldes in Handarbeit zu entfernen.
 - Die Umsiedlung erfolgte im Jahr 2025 durch fachkundige Personen.
 - Das Baufeld ist von benachbarten (potenziellen) Zauneidechsenlebensräumen mittels eines Amphibienzauns abzugrenzen. Der Zaun ist bis Beendigung der Bauarbeiten regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen.
 - Wenn durch eine fachkundige Person sichergestellt ist, dass alle Tiere aus der Fläche entfernt sind und nicht mehr einwandern können, kann gebaut werden. Anderenfalls ist die Umsiedlung fortzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kriechtiere

Schlingnatter, Zauneidechse

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Baugebietes hervorgerufen werden sind aufgrund des vorgezogenen Ausgleichs des Lebensraumes als gering zu werten. Konfliktvermeidenden Maßnahmen sind erforderlich, um Störungen zu vermeiden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Die Umsiedlung hat durch fachkundige Personen zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch den Bau des Gewerbegebiets wird Lebensraum der vorhandenen Zauneidechsen zerstört. Eine Vergrämung in angrenzende Habitate ist nicht möglich, da in der näheren Umgebung keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Um den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufrecht zu erhalten und Verletzungen und Tötung der Tiere zu vermeiden, müssen die im Plangebiet vorkommenden Individuen in geeignete Ausgleichshabitate umgesiedelt werden. Die Zauneidechsen wurden bis Herbst 2025 abgesammelt und zu den gewählten und hergerichteten Ausgleichsflächen (s. o.) in Abstimmung mit der zuständigen Behörde transportiert. Der Bericht zu der Umsiedlung liegt den Dokumenten bei.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
Maßnahmen: siehe FCS-Maßnahmen oben

Ausnahmenvoraussetzung ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Amphibien

(Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Nördlicher Kammolch)

2 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

- ☒ günstig (Kreuzkröte)
- ☒ ungünstig – unzureichend (Nördlicher Kammolch)
- ☒ ungünstig – schlecht (Gelbbauchunke)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

„In Bayern ist die Gelbbauchunke zwar noch verbreitet, die Bestände gehen allerdings bayernweit stark zurück. Die Gelbbauchunke ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Heute besiedelt die Gelbbauchunke häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies- und Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze. Hier findet sie noch geeignete Laichgewässer: offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschwein-Suhlen oder Wurfteiler nach Sturmschäden, fließendes Wasser wird gemieden. Wie bei den meisten Amphibien spielen die Gewässer eine zentrale Rolle im Leben der Gelbbauchunke: Hier treffen sich die Geschlechter nach der Überwinterung, hier findet je nach Witterung ab April bis Juli/August die Paarung, das Abläichen und die Entwicklung der Kaulquappen statt. Die Laichgewässer sind meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien.“

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

„Verbreitungsschwerpunkte in Bayern sind das Mittelfränkische Becken, das Oberpfälzisch-Obermainische Hügelland, die Donau-Iller-Lech-Platten, das Donau-Isar-Hügelland und das untere Isartal. Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Das sind bzw. waren Sand- und Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten- und Binnendünen sowie Überschwemmungstümpeln in Auen natürlicher Fließgewässer. Da es kaum noch solche Primärhabitats gibt, besiedelt die Art heutzutage fast ausschließlich Sekundärlebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachuferräumen besitzen. Das sind Abbaustellen (meist Kies- und Sandgruben), Industrie- und Gewerbebrachen bzw. Bauplätze, militärische Übungsplätze, aber auch Kahlschläge, Bahngelände oder Agrarlandschaften.“

Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

„In Bayern gehört der Kammolch zu den seltenen Amphibienarten. Der Kammolch hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. Nur stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm (z. B. wegen starken Laubeintrags) werden gemieden. Optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und "stabile" Stillgewässer, die neben vielen (Unter-)Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen. Wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe, beispielsweise Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteiler oder Totholz. Kammolche können bis in über 1000 m weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern. Ein großer Teil der Population verbleibt jedoch im direkten Umfeld, meist in einem Umkreis von einigen hundert Metern um die Laichgewässer.“

Lokale Population o.g. Arten:

Die Bewertung der lokalen Population ist aufgrund fehlender Begehungen nicht möglich.

☐ hervorragend (A), ☐ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Amphibien

(Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Nördlicher Kammolch)

Aufgrund der fehlenden, notwendigen Habitatstrukturen (hier: Laichgewässer) kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände für die o.g. Arten ausgelöst werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden, notwendigen Habitatstrukturen (hier: Laichgewässer) kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände für die o.g. Arten ausgelöst werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden, notwendigen Habitatstrukturen (hier: Laichgewässer) kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände für die o.g. Arten ausgelöst werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bodenbrüter

(Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel)

3 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig

☐ ungünstig – unzureichend (Wachtel)

☒ ungünstig – schlecht (Grauammer, Ortolan, Rebhuhn)

Grauammer (*Emberiza calandra*)

„Die Grauammer ist in Bayern regional verbreitet. Sie lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten günstige Nahrungsbedingungen.“

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

„Der Ortolan kommt in Bayern nur regional in den Mainfränkischen Platten zwischen Würzburg und Schweinfurt vor. Er ist ein wärmeliebender Bodenbrüter, der Ackerland mit wenigen, vereinzelt stehenden Bäumen als Singwarte benötigt. In Franken werden vor allem Getreidefelder mit artgerecht bewirtschafteten Randstreifen (als Teil des LfU-Artenhilfsprogramms) und Streuobstgebiete mit klein parzellierter Bewirtschaftung (Getreide und Hackfrüchte) besiedelt. Die Obstbäume sollten ältere Hochstämme sein und nicht zu dicht stehen. Zunehmend werden Waldränder und Windschutzstreifen besiedelt. Nester befinden sich vorwiegend in Getreidefeldern. Entscheidend für die Nistplatzwahl ist eine Halmhöhe von 10-20 cm, die genügend Deckung und ausreichend lückige Stellen für den Nestbau bietet. Auch Bruten in Rübenfeldern und in Gemüseanbaugebieten kommen vor. In den Verbreitungsschwerpunkten ist der Anteil sandhaltiger Böden hoch.“

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

„Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, andererseits im Donaauraum und südlich davon im Nieder-bayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech-Wertach-Ebene). Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen, aber klein parzellierten Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löss, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.“

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

„Die Wachtel ist in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.“

Lokale Population o.g. Arten:

Die Bewertung der lokalen Population ist aufgrund fehlender Begehungen nicht möglich.

☐ hervorragend (A), ☐ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

Bodenbrüter

(Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der geplanten gewerbebetrieblichen Bebauung werden intensiv genutzte Acker- und Grünflächen in Anspruch genommen, die als potenzielle Nisthabitate für o.g. Vogelarten dienen können. Es sind Vorbelastungen vorhanden (ehemalige Freizeitnutzung, Hundeausführstrecke, Hauskatzen, Lager- und Abstellfläche im Zuge von Sanierungsarbeiten, Wohnbebauung, Kindergarten, B 8). In der näheren Umgebung befinden sich genügend Flächen, auf die potenziell vorkommende Bodenbrüter ausweichen können.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.
- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
- Eine Schwarzbrache ist ab dem 01.03. bis zu Baubeginn zu erhalten, um Nestbau auf den Flächen zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Freimachung des Baufeldes und der Entfernung von Vegetation kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Eine Schwarzbrache ist ab dem 01.03. bis zu Baubeginn zu erhalten, um Nestbau auf den Flächen zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Gewerbegebiets hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Im Anbetracht der bereits bestehenden Vorbelastungen ist jedoch nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu rechnen. Konfliktvermeidende Maßnahmen werden vorsichtshalber getroffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Freibrüter

(Bluthänfling, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig (Neuntöter)

☒ ungünstig – unzureichend

☒ ungünstig – schlecht (Bluthänfling, Raubwürger, Turteltaube)

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

„Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet. Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, sammentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.“

Neuntöter (*Lanius collurio*)

„Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.“

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

„Der Raubwürger ist in Bayern lokal verbreitet. Er besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Baumreihen und Streuobstbestände, gelegentlich auch Waldränder und Kahlschläge. Er benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von Büschen und Bäumen sowie dazwischen niedriger, möglichst lückiger Vegetation. Sowohl Feuchtgebiete wie Moore als auch Landschaften mit Trocken- und Halbtrockenrasen werden genutzt. Günstig scheinen extensiv bewirtschaftete Felder und Wiesen zu sein, die Gräben, Raine, Grünwege, Brachflächen, Steinriegel, Lesesteinhaufen und ähnliche Kleinstrukturen aufweisen.“

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

„Die Turteltaube ist in Bayern regional verbreitet. Sie bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen oder Parks.“

Lokale Population o.g. Arten:

Die Bewertung der lokalen Population ist aufgrund fehlender Begehungen nicht möglich.

☐ hervorragend (A), ☐ gut (B), ☐ mittel – schlecht (C), ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erstellung des Gewerbegebietes werden bestehende Gehölze auf der Planfläche entnommen. Diese Gehölze werden an anderer Stelle im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für Zauneidechsen ausgeglichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken.

Freibrüter

(Bluthänfling, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube)

- Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu beschränken.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs, anzulegen
- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.
- Ausgleichsflächen sind von baulichen Anlagen und Versiegelung freizuhalten und wenn nötig gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Zu erhaltende Bereiche/ Strukturen sind gemäß den Regeln der Technik zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Als Randeingrünung des Baugebietes wird auf eine Baumpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß städtebaulichem Vertrag hingewiesen.
- Verwendung von standortgerechtem und autochthonem Saatgut sowie extensive Pflege in den Ausgleichsflächen gem. Grünordnung.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Entfernen der Vegetation und der Rodung von Gehölzen kann es zur Verletzung und zur Tötung von Individuen dieser Artengruppe kommen. Dies ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Bäumen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig.
- Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Bäumen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen, die durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Gewerbegebiets hervorgerufen werden, können zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Arten führen. Im Anbetracht der bereits bestehenden Vorbelastungen ist jedoch nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu rechnen. Konfliktvermeidende Maßnahmen werden vorsichtshalber getroffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Die Verwendung spiegelnder oder reflektierender Materialien, außer Glas, ist unzulässig. Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein